



# Merkblatt für alle in der Fußpflege tätigen Personen

Stand: Januar 2013

## Allgemeine hygienische Empfehlungen

- Hepatitis B Schutzimpfung für Personal
- Mundschutz, Schutzbrille, Einmalhandschuhe
- Schleifgerät mit Absaug- oder Nasstechnik
- Verwendung von VAH-gelisteten Desinfektionsmitteln
- Die Hygieneverordnung Baden-Württemberg ist zu beachten

## Was ist der Unterschied zwischen kosmetischer und medizinischer Fußpflege?

Tätigkeiten der kosmetischen Fußpflege sind pflegerische und dekorative Maßnahmen am gesunden Fuß wie z.B.:

- Fachgerechtes Schneiden der Nägel
- Abtragen von Nagelverdickungen ohne krankhaften Befund
- Hornhautabtragung
- Unblutige Entfernung von Hühneraugen am gesunden Fuß

Tätigkeiten der medizinischen Fußpflege sind präventive, therapeutische und rehabilitative Behandlungen am gesunden, von Schädigungen bedrohten oder bereits geschädigten Fuß wie z.B.:

- Behandlung von Fußpilz
- Behandlung von eingewachsenen Nägeln
- Behandlung von entzündeten oder infizierten Füßen

und die Behandlung von Patienten mit:

- Diabetischem Fußsyndrom (Wagner-Stadium 0 ohne Hautulkus)
- Durchblutungsstörungen der Beine (z.B. bei arteriell-venöser Verschlusskrankheit)
- Störung der Blutgerinnung
- Nagelmykosen
- Eingewachsenen Fußnägeln

Bei Heimbewohnern müssen entsprechende gesundheitliche Probleme erfragt werden. Im Zweifelsfall ist über die Pflegekräfte der zuständige Arzt zu konsultieren, dies ist zu dokumentieren.

## **Sie arbeiten in der kosmetischen Fußpflege – was ist zu beachten?**

- Sie dürfen keine Tätigkeiten der medizinischen Fußpflege ausführen.
- Eine Behandlung von Patienten mit oben aufgeführten Grunderkrankungen ist nicht erlaubt.
- Mit der Tätigkeit „medizinischer Fußpflege“ darf nicht geworben werden.
- Verwendete Instrumente müssen ausreichend gereinigt und desinfiziert sein. Wenn anschließend keine Instrumentensterilisation durchgeführt wird ist ein Desinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich AB zu verwenden.
- Eine Instrumentensterilisation mit Heißluft- oder Dampfsterilisator ergibt zusätzliche Sicherheit, ist aber nicht vorgeschrieben.

## **Sie arbeiten in der medizinischen Fußpflege – was ist zu beachten?**

- Eine abgeschlossene Ausbildung mit bestandener Prüfung zur Podologin / zum Podologen oder bestandene Ergänzungsprüfung zur Podologin / zum Podologen ist Voraussetzung zur Ausübung der medizinischen Fußpflege.
- Die medizinische Fußpflege unterliegt der Medizinprodukte-Betreiberverordnung. Die Sterilisation muss mit geeigneten validierten Verfahren so durchgeführt werden, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist und die Sicherheit und Gesundheit von Patienten nicht gefährdet wird.

WICHTIG: Heißluftsterilisatoren sind dafür nicht geeignet. Eine Überprüfung mit Bioindikatoren entspricht nicht (mehr) den gesetzlichen Anforderungen.

## **Hinweise zur Sterilisation**

Die Sterilisation ist grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu validieren und zu betreiben.

- Dazu sind grundsätzlich für die aufzubereitenden Medizinprodukte geeignete und validierte Dampfsterilisatoren (Autoklaven) mit aktueller Typprüfung nach DIN EN 13060 erforderlich. Diese sind:
  - Dampfsterilisatoren vom Typ S (für die Podologie ausreichend) mit einfachem Vakuumverfahren für kompakte Instrumente mit glatten Oberflächen ggf. auch kurzen, weitkalibrigen Hohlräumen.
  - oder Dampfsterilisatoren des hochwertigeren Typ B.
- Jeder Sterilisationsprozess ist durch mitgeführte Chemoindikatoren zu überprüfen.
- Der Sterilisationsvorgang muss dokumentiert werden und jederzeit einsehbar sein. Es muss eine Erfassung der Temperatur und des Dampfdruckes z.B. mittels eines Schreibers oder über eine PC-Schnittstelle erfolgen. Auch ein Abbruch des Sterilisationsprozesses bei Parameterabweichung oder sonstiger Störung mit anschließendem Neustart ist zu dokumentieren.
- Nach der Sterilisation müssen eine Sichtprüfung und eine Überprüfung der Kennzeichnung erfolgen. Die Freigabeentscheidung muss dokumentiert werden.

- Eine Leistungskontrolle des Gerätes ist in angemessenen Zeitabständen (entsprechend Herstellerangaben) durchzuführen, ggf. ist diese zeitgleich mit der Wartung zu koordinieren. Durch diese Prüfungen ist zu bestätigen, dass sich keine prozessrelevanten Veränderungen ergeben haben.

**Fachbereich Gesundheit, R 1, 12, 68161 Mannheim**  
**Umwelthygiene/Umweltmedizin**  
**Telefon: 0621/293-2239**